

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Die Petition möchte zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der Bundesrepublik Deutschland ein sofortiges Verbot von Weichmachern in Gegenständen des täglichen Bedarfs erreichen.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass die in Gegenständen und Konsumgütern enthaltenen Phthalate BBP, DEHP, DBP und DIBP dazu beitragen würden, insbesondere Atemwegs- und Stoffwechselerkrankungen hervorzurufen. Weiterhin zeige eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes, dass Phthalate auch Unfruchtbarkeit bei Männern verursachen könne, da sie in ihrer Wirkung bestimmten Hormonen ähnlich seien. Vor diesem Hintergrund habe Dänemark sich für ein Verbot von Weichmachern in allen Produkten des täglichen Bedarfs ausgesprochen, die in direkten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten kommen könnten (wie beispielsweise Duschvorhängen, Wachstücher oder Vinylböden).

Die Petition spricht sich analog zu den in Dänemark bestehenden Regelungen für ein sofortiges Verbot derartiger Stoffe in Gegenständen und Konsumgütern des täglichen Bedarfs auch in Deutschland aus.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 1.068 Unterstützer fand sowie 19 Diskussionsbeiträge auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages bewirkt hat. Dem Petitionsausschuss liegen zu dieser

Eingabe zwei weitere Mehrfachpetitionen vor, die aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs in die parlamentarische Beratung einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung genannten Aspekte nunmehr wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verwendung von Phthalaten im europäischen Chemikalienrecht für Spielzeug- und Babyartikel geregelt ist. So dürfen nach der europäischen Chemikalienverordnung REACH die Phthalate DEHP, DBP und BBP nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (Gew.-%) des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden. Weiterhin dürfen die Phthalate DINP, DIDP und DNOP nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die von Kindern in den Mund genommen werden können. Spielzeug und Babyartikel, die die o. g. Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

An dieser Stelle macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im November 2013 die Ergebnisse einer Untersuchung im Rahmen eines Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) unter anderem zu Spielzeug vorgestellt hat. So wurden lackiertes Holzspielzeug für Kinder unter 36 Monaten und Buntstifte aus lackiertem Holz auf Weichmacher, insbesondere Phthalate, untersucht. Um ein hohes Verbraucherschutzniveau bei Spielzeugen zu sichern, ist ein dichtes Netz von Maßnahmen erforderlich. So wird die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Spielzeug durch die Marktüberwachungsbehörden regelmäßig kontrolliert. Marktüberwachung ist als Vollzugsaufgabe Angelegenheit der Länder. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse des BVL zeigen, dass das Thema "Spielzeug" im Rahmen der amtlichen Kontrollen einen permanenten Schwerpunkt darstellt und auch künftig verstärkt Berücksichtigung finden sollte. Wesentliches Ziel sollte es nach Dafürhalten des BVL weiterhin sein, die Sicherheit von Spielzeug durch eine systematische Risikobewertung und entsprechend regulatorische Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass die Phthalate BBP, DEHP, DBP und DIBP zudem im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet werden und ab dem 21. Februar 2015 einer Zulassungspflicht unterliegen werden. Die genannten Phthalate dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine Zulassung beantragt und bewilligt. Hierbei muss der Antragsteller die sichere Verwendung der Stoffe nachweisen. Für die bereits beschränkten Verwendungen können allerdings keine Zulassungen erteilt werden.

Soweit die Petition die Vorschläge aus Dänemark zur Beschränkung der vier Phthalate anspricht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass der dänische Vorschlag gemäß dem in der REACH-Verordnung vorgesehenen Verfahren sowohl dem Ausschuss für Risikobewertung (RAC) als auch dem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Prüfung vorgelegt wurde. Der RAC hat die von Dänemark vorgeschlagenen Beschränkungen einstimmig als nicht berechtigt beurteilt. So konnte der RAC aus den vorgelegten Daten kein Risiko ableiten. Weiterhin geht der RAC davon aus, dass sowohl die Herstellung von Phthalaten als auch die Körperbelastung in den nächsten Jahren abnehmen werden und die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken somit künftig verringert werden. Auch die bereits vorliegenden Beschränkungen und die zukünftige Zulassungspflicht werden das Risiko nach Auffassung des RAC weiter vermindern. Der SEAC gelangte ebenfalls zu der Schlussfolgerung, dass es keine Basis für eine Unterstützung des dänischen Vorschlages gibt. Die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse sind auf der Internet-Seite der ECHA öffentlich zugänglich.

Zugleich informiert jedoch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das als wissenschaftliche Einrichtung die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit berät, auf seiner Internetseite über die gesundheitlichen Risiken von Weichmachern. Das BfR weist darauf hin, dass die verschiedenen Phthalate unterschiedliche Wirkungen auf den Organismus haben. Einige Vertreter dieser Stoffgruppe werden als endokrine Disruptoren bezeichnet, die durch Veränderung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen können. Die bisherigen Bewertungen der Europäischen Union beziehen sich jeweils auf einzelne Stoffe. Das mögliche Zusammenwirken mehrerer Phthalate wird hingegen nicht bewertet. In jüngster Zeit setzt sich allerdings die Auffassung durch,

dass bestimmte Phthalate als Gruppe bewertet werden sollten, weil sich ihre Wirkungen addieren können.

Angesichts der unzureichenden Bewertung der von interagierenden Phthalaten ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.